Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3228

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 65304 — 5822/68

Bonn, den 27. August 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Zollkontingente für Rohblei und Rohzink)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 20. August 1968 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 806 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Vertriebe, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

von Hassel

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Zollkontingente für Rohblei und Rohzink)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 23. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 325), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 541) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang II (Zollkontingente) mit Wirkung vom 1. Juli 1968 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3 a	3 b	4 a	4 b
51	Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,01 Gewichtshundertteil oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei), aus Tarifstelle 78.01 - A, mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten der EWG und außerhalb der Länder, denen gegenüber Zollfreiheit besteht, 42 000 t vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	5,28 DM für 100 kg Eigengewicht	—
	Auf die Kontingentsmenge werden die Mengen angerechnet, die im Rahmen des mit der Dreiundvierzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 459) eröffneten Zollkontingents (Nummer 58 des Anhangs II zum Deutschen Zolltarif 1967) eingeführt worden sind.				
52	Rohblei, raffiniert, mit einem Gehalt an Blei von 99,99 Gewichtshundertteilen oder mehr, und Kabelbleilegierungen, aus Tarifstelle 78.01 - A, mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten der EWG und außerhalb der Länder, denen gegenüber Zollfreiheit besteht, 10 000 t vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	5,28 DM für 100 kg Eigengewicht	—
53	Rohzink mit einem Gehalt an Zink von 99,995 Gewichtshundertteilen oder mehr (Feinstzink), aus Tarifstelle 79.01 - A, mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten der EWG und außerhalb der Länder, denen gegenüber Zollfreiheit besteht, 15 000 t vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	5,28 DM für 100 kg Eigengewicht	—

*) Die Angaben in den Spalten 4 a und 4 b haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nr. 51 und 52

(1) Rohblei wird in den verschiedensten Industriezweigen verwendet. Der Bedarf der Bundesrepublik kann aus der Eigenerzeugung und den Einfuhren aus EWG-Ländern nicht gedeckt werden. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferländer: Großbritannien, Peru. Für Rohblei sind bereits in den Vorjahren zollfreie Kontingente eröffnet worden.

(2) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 20. März 1968 [1]) — gestützt auf das Protokoll Nr. XV des Abkommens über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G im Anhang I des EWG-Vertrages [2]) — der Bundesrepublik für Einfuhren aus Drittländern im Kalenderjahr 1968 zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien das nachstehend aufgeführte Zollkontingent gewährt:

Rohblei

der Tarifnr. 78.01 - A

60 000 t

Zollsatz: frei.

(3) In der Bundesrepublik besteht ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der zollfreien Einfuhr von silberhaltigem Werkblei und von Feinblei und Kabelbleilegierungen. Die Bundesregierung hat deshalb von dem von der Kommission gewährten Rohblei-Jahreskontingent durch die Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 vom 10. Mai 1968 [3]) folgende nationale Zollkontingente zunächst nur für das erste Halbjahr 1968 eröffnet:

1. Silberhaltiges Werkblei
   22 000 t,

2. Feinblei und Kabelbleilegierungen
   8 000 t.

(4) Für silberhaltiges Werkblei muß mit einem Jahreseinfuhrbedarf von 42 000 t gerechnet werden. Das im ersten Halbjahr 1968 eröffnete Zollkontingent von 22 000 t wird deshalb zu einem zollfreien Jahreskontingent in Höhe von 42 000 t erweitert, auf das die im ersten Halbjahr zollfrei eingeführten Mengen angerechnet werden.

(5) Für Feinblei und Kabelbleilegierungen wird für das zweite Halbjahr 1968 ein zollfreies Kontingent in Höhe von 10 000 t eröffnet.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. 86/6

[2]) Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/318/348

[3]) Bundesgesetzbl. 1968 II S. 459

Zu Nr. 53

(1) Rohzink wird in den verschiedensten Industriezweigen verwendet. Der Bedarf der Bundesrepublik kann aus der Eigenerzeugung und den Einfuhren aus EWG-Ländern nicht gedeckt werden. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferländer: Norwegen, Kanada, Kongo. Für Rohzink sind bereits in den Vorjahren zollfreie Kontingente eröffnet worden.

(2) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 20. März 1968 [4]) — gestützt auf das Protokoll Nr. XV des Abkommens über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G im Anhang I des EWG-Vertrages [5]) — der Bundesrepublik für Einfuhren aus Drittländern im Kalenderjahr 1968 zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien das nachstehende Zollkontingent gewährt:

Rohzink, nicht legiert

aus Tarifnr. 79.01 - A

50 000 t

Zollsatz: frei.

(3) In der Bundesrepublik besteht ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der zollfreien Einfuhr von Feinstzink mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,995 Gewichtshundertteilen, weil

1. diese Qualität in der Bundesrepublik und in den übrigen EWG-Ländern nicht in der erforderlichen Menge hergestellt wird
   und

2. der Aufpreis infolge des Mangels an dieser Qualität bereits in den Vorjahren sehr hoch lag und steigende Tendenz zeigt.

Die Bundesregierung beschränkt deshalb das von der Kommission gewährte Rohzink-Zollkontingent auf die Qualität „Feinstzink".

(4) Wegen der Unübersichtlichkeit des Zinkmarktes wurde durch die Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 vom 10. Mai 1968 [6]) ein zollfreies Kontingent nur für das erste Halbjahr 1968 in Höhe von 15 000 t eröffnet. Aus dem gleichen Grunde wird das Zollkontingent für das zweite Halbjahr zunächst auf 15 000 t beschränkt.

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. 86/14

[5]) Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/318/348

[6]) Bundesgesetzbl. 1968 II S. 459